



FUSSBALL- und LEICHTATHLETIK-VERBAND
WESTFALEN e. V.

Ordnungsgelder für erhöhten Verwaltungsaufwand für den Bereich Leichtathletik

Beschlussfassung aufgrund des Grundsatzbeschlusses des VLA vom 12.05.2014

1. Wenn eine Meldung außerhalb der vorgeschriebenen Online-Wege ohne das Vorliegen einer Ausnahmebedingung (vgl. VLA-Beschluss vom 03.12.2013) vorgenommen wurde, wird ein Ordnungsgeld von **1,00 €** pro Einzelmeldung/Disziplin erhoben, mindestens aber **5,00 €**.
2. Bei fehlerhaften Meldungen zu Westdeutschen oder Westfälischen Meisterschaften
 - Fehlen der Startpassnummer, des Jahrgangs oder der Qualifikationsleistung- falls gefordert
 - Fehlen von Ort oder Datum der Qualifikationsleistung,

wird ein Ordnungsgeld von **2,00 €** für jeden gemeldeten Teilnehmer, bei dessen Meldung ein Mangel auftritt, erhoben.

Bei Meldungen zu Deutschen Meisterschaften werden Ordnungsgelder entsprechend den Allgemeinen Ausschreibungsbestimmungen des Deutschen Leichtathletik-Verbandes erhoben.

3. Wenn Meldungen zu Westdeutschen, oder Westfälischen Meisterschaften wegen Nichterreichen der Mindestleistung nicht zugelassen werden, wird ein Ordnungsgeld von **5,00 €** je Einzelmeldung/ Disziplin erhoben, sofern die Ausschreibung keine andere Regelung vorsieht.
4. Wenn Athleten, die kein Startrecht besitzen, zu Westdeutschen oder Westfälischen Meisterschaften gemeldet werden und bis Meldeschluss kein Antrag auf Erteilung des Startrechts (DLV-Vordruck) beigefügt ist, wird die Meldung nicht zugelassen. Es wird ein Ordnungsgeld von **5,00 €** je Einzelmeldung/ Disziplin erhoben.
5. Werden Meldungen zu Westdeutschen oder Westfälischen Meisterschaften eingereicht, ohne dass die in der Meldung angegebene Qualifikationsleistung erbracht worden ist, ist ein sportgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des § 39 Ziff. 1 der Satzung des FLVW durchzuführen (siehe auch Abschnitt B Ziff. 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW).
6. Werden der Veranstaltungsbericht oder die Ergebnislisten nicht innerhalb von 10 Tagen (Poststempel) nach der Veranstaltung vom Ausrichter an die FLVW-Geschäftsstelle geschickt oder im DIALOG-System hochgeladen oder es ergeben sich Mängel in der Ergebnisliste oder im Veranstaltungsbericht, wird ein Ordnungsgeld von **10,00 €** erhoben.
7. Für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anmeldungen für regionale, landesoffene oder bezirksoffene Veranstaltungen können Zuschläge laut § 12 DLO erhoben werden. Diese können auch nachträglich berechnet werden.

Es gelten folgende Zuschläge:

- Für fehlende Angaben in der Anmeldung **10,00 €**
- Für falsche Einstufung in der Anmeldung **25,00 €**
- Anmeldung der Veranstaltung: Frist 5 bis 8 Wochen vor der Veranstaltung **25,00 €**
- Anmeldung der Veranstaltung: Frist 0 bis 4 Wochen vor der Veranstaltung **50,00 €**
- Ohne Anmeldung durchgeführte Veranstaltung **100,00 €**

Bei nationalen Veranstaltungen wird nach der GBO des Deutschen Leichtathletik-Verbandes e.V. verfahren.

8. Wenn eine Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) die Bestätigung über die unveränderte Fortführung für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorlegt, so wird ein Ordnungsgeld von **20,00 €** erhoben.
9. Wenn die Meldung über die Bildung einer neuen oder veränderten Startgemeinschaft (StG) für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorliegt, wird ein Ordnungsgeld von **20,00 €** erhoben.

Inkrafttreten zum 01.01.2014